

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung

Um weitere Beschäftigungshemmnisse zu beseitigen und um die zeitliche Verzögerung zwischen der derzeitigen konjunkturellen Besserung und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abzukürzen, befaßt man sich im Bundesarbeitsministerium mit der Frage, wie eine raschere Entlastung des Arbeitsmarkts und ein schnellerer Übergang zu einem hohen Beschäftigungsstand auch vom Arbeitsrecht und von anderen Bereichen der Politik her erleichtert werden können.

Der Versuch, den Arbeitsmarkt „gelenkiger“ zu machen, wird kontrovers diskutiert. Hier werden einige der zur Debatte gestellten Änderungen aufgelistet.

a) Befristete Arbeitsverträge

In der Phase der konjunkturellen Wiederbelebung sollen die Arbeitgeber veranlaßt werden, eine Verbesserung der Auftragslage durch befristete Arbeitsverträge direkt Arbeitslosen zugute kommen zu lassen und nicht in Abwartung einer Stabilisierung der Auftragslage zunächst in Überstunden auszuweichen. Dadurch soll eine beschäftigungspolitische Schubwirkung ausgelöst werden. Zunächst befristete Arbeitsverträge werden zudem in vielen Fällen in unbefristete Arbeitsverhältnisse münden.

b) Längere Arbeitnehmerüberlassung

Statt Überstunden anzuordnen, sollen auch vermehrt Leiharbeiter beschäftigt werden können, die damit die Chance eines vollwertigen Dauerarbeitsplatzes beim Verleiher erhalten.

Es wird überlegt, die bisher auf drei Monate begrenzte Höchstdauer bei der Überlassung von Leiharbeitnehmern zu erweitern, um damit vor allem auch Schutzfristen bei Mutterschaft, Wehr- oder Zivildienst überbrücken zu können.

c) Abgeltung von Überstunden durch Arbeitsbefreiung

Überstunden sind zur Erhaltung der notwendigen Flexibilität der Betriebe nicht generell zu vermeiden. Angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage sollen jedoch vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen (u. a. Führungskräfte) mehr als zwei wöchentliche Überstunden innerhalb eines Ausgleichszeitraumes (3/6 Monate) durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden. Tarifliche Regelungen haben Vorrang. Der sich aus der Arbeitsbefreiung ergebende Arbeitsbedarf soll durch Neueinstellungen gedeckt werden und damit den Arbeitsmarkt entlasten. Die Regelung soll ebenfalls auf etwa vier Jahre begrenzt werden.

d) Förderung der Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeitnehmer sollen im Arbeitsverhältnis vor Benachteiligungen gegenüber Vollzeitarbeitnehmern geschützt werden. Außerdem sollen Arbeit auf Abruf und Arbeitsplatzteilung nur noch in sozialverträglichen Formen zulässig bleiben. Der bessere arbeitsrechtliche Schutz soll Teilzeitarbeit auch für solche Arbeitnehmer attraktiv machen, die heute vollzeitbeschäftigt sind, aber an Teilzeitarbeit Interesse haben. Bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen, bis zu denen Kleinbetriebe vom gesetzlichen Kündigungsschutz ausgenommen sind (unter 6 Beschäftigte), sollen Teilzeitarbeitnehmer mit bis zu zehn Wochenstunden bzw. 45 Stunden monatlich künftig nicht mehr mitgezählt werden.

e) Regelung der Teilarbeitsfähigkeit

Schwer und längerfristig Erkrankten soll die schrittweise Wiedereingliederung in die Berufstätigkeit erleichtert werden. Die schon heute nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässige gesundheitliche Teilarbeitsfähigkeit soll – einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen – gesetzlich geregelt und damit den Beteiligten mehr Klarheit verschafft werden. Ist der Ar-



beitnehmer nach der ärztlichen Bescheinigung teilarbeitsfähig, soll die vertraglich geschuldete und zumutbare Teil-Arbeitsleistung auch geleistet werden (zum Beispiel Halbtagsarbeit oder nur sitzende Tätigkeit).

f) Erweiterung des Ausgleichsverfahrens bei Lohnfortzahlung

Durch die Erweiterung des Ausgleichsverfahrens nach dem Lohnfortzahlungsgesetz sollen die Kleinbetriebe vor unkalkulierbaren hohen Lasten geschützt und Einstellungshemmnisse, z. B. für junge Frauen, beseitigt werden. In das Ausgleichsverfahren sind bisher lediglich Arbeitgeber mit bis zu 20 Beschäftigten einbezogen. Künftig sollen durch Satzungsrecht auch Arbeitgeber mit bis zu 30 Beschäftigten einbezogen werden können. Dabei werden Schwerbehinderte überhaupt nicht mitgezählt, Teilzeitbeschäftigte nur noch entsprechend ihrer Arbeitszeit gewertet.

Bisher umfaßt das Ausgleichsverfahren nur die Lohnfortzahlung an Arbeiter. Es wird künftig auf die Entgeltfortzahlung an Auszubildende erweitert. Außerdem soll durch Satzungsrecht die Möglichkeit gegeben werden, Lohnfortzahlungen an Angestellte sowie den Zuschuß des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld einzubeziehen.

g) Anpassung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung soll dahin geändert werden, daß bei einer Gesamtversorgung, die über 85% der Nettobezüge hinausgeht, die Anpassungspflicht der Unternehmen und die Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins über diese Grenze hinaus entfällt. Außerdem wird die Nachhaftung ausgeschiedener Gesellschafter auf

5 Jahre beschränkt. Dadurch soll einerseits die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung gefördert, andererseits sollen die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessert werden.

h) Besserer Einsatz der Mittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung als Instrument einer aktiven Arbeitsmarktpolitik hat sich gerade in schwierigen Zeiten für den Arbeitsmarkt bewährt. In Zukunft sollen die für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel noch wirtschaftlicher eingesetzt werden als bisher. Die Bundesanstalt für Arbeit soll zum Beispiel die Möglichkeit erhalten, statt eines Darlehens einen Zinszuschuß zu zahlen. Gleichzeitig wird der Katalog der zu fördernden Arbeiten um Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt ergänzt. Der Vorschlag soll dazu beitragen, den Arbeitsmarkt zu entlasten und die Chancen vor allem Langzeitarbeitsloser zu erhöhen, wieder mit der Arbeitswelt Kontakt zu finden.

i) Ausweiskarte im Baugewerbe

Für Arbeitnehmer im Baugewerbe, die an nicht festen Arbeitsstätten beschäftigt werden, sollen Ausweiskarten eingeführt werden. Damit wird die Überwachung der Beschäftigung im Baugewerbe erleichtert und der illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeit, Arbeit von Ausländern ohne die vorgeschriebene Arbeiterlaubnis, Leiharbeit am Bau) entgegengewirkt. Die Beschäftigungschancen von Arbeitssuchenden werden verbessert, einer Gefährdung der sozialen Sicherung der Arbeitnehmer durch Umgehung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften wird vorgebeugt.

j) Höhere Bestrafung bei illegaler Beschäftigung

Die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern soll in Zukunft strafrechtlich stärker sanktioniert werden.

k) Änderung der Beitragsregelung für Geringverdiener

Die derzeitige Sonderregelung, daß bei sogenannten Geringverdienern (Arbeitsentgelt im allgemeinen zwischen 390 DM und 520 DM im Monat) der Arbeitgeber die Beiträge an die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen hat, soll beseitigt werden. In Zukunft soll auch hier



die allgemeine Regel gelten, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge je zur Hälfte aufzubringen haben. Der Vorschlag soll unter anderem die Arbeitgeber anregen, auch eine Teilzeitbeschäftigung mit nur relativ geringer Stundenzahl der Ableistung von Überstunden vorzuziehen. Er braucht dann auch nicht mehr unter die beitragsfreie Geringfügigkeitsgrenze von 390 DM auszuweichen, da auch in dem Bereich von 390 DM bis 520 DM seine Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen erträglich bleibt.

l) Vereinheitlichung der Hinzuverdienstgrenze

Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersbezügen sollen auf niedrigem Niveau (gedacht werden kann an die Geringfügigkeitsgrenze von 390 DM monatlich) vereinheitlicht werden. Dies wird die Chance von Arbeitslosen vergrößern, zumindest einen Teilzeitarbeitsplatz zu finden.

m) Beitragsrechtliche Begünstigung von Alleinhandwerkern bei der Ausbildung von Lehrlingen

Die Ausbildung mehrerer Lehrlinge durch Alleinhandwerker soll nicht mehr dazu führen, daß der Alleinhandwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragsrechtliche Vergünstigungen verliert. Dies soll die Einstellung von Lehrlingen fördern.

Nach: Sozialpolitische Umschau des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 19 vom 3. Februar 1984

